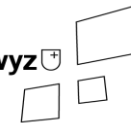


## Übersicht über handelsregisterrelevante Rechtseinheiten

Rechtseinheit Kriterien	Einzelunternehmen (Art. 36 ff. HRegV; Art. 945 f. OR)	Kollektivgesellschaft <sup>1</sup> (Art. 40 ff. HRegV; Art. 552 ff. OR)	Kommanditgesellschaft <sup>1</sup> (Art. 40 ff. HRegV; Art. 594 ff. OR)
Anzahl Gründer	Einer (nat. Person)	Min. zwei (nat. Person)	Min. zwei (Komplementär: nat. Person; Kommanditär: nat./jur. Person)
Öffentliche Beurkundung	Nein	Nein	Nein
Haftung (Regelfall)	Der Inhaber haftet unbeschränkt mit persönlichem Vermögen. Das Einzelunternehmen hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.	<i>Primär</i> haftet das Gesellschaftsvermögen. <i>Subsidiär</i> haften die Kollektivgesellschafter unbeschränkt und solidarisch mit persönlichem Vermögen.	<i>Primär</i> haftet das Gesellschaftsvermögen. <i>Subsidiär</i> haften die <i>Komplementäre</i> unbeschränkt und solidarisch mit persönlichem Vermögen und die <i>Kommanditäre</i> mit der Kommanditsumme.
Kapital/Mindestliberierung	<i>Nicht anwendbar</i>	<i>Nicht anwendbar</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Vorgeschriebene Organe	Keine	Keine	Keine
Wohnsitzerfordernis	Nein	Nein	Nein
Vertretungsbefugnis	Inhaber (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)	Gesellschafter mit Einzelvertretung, falls im HR keine abweichende Regelung enthalten (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)	Komplementäre grundsätzlich Einzelvertretung. Kommanditäre grundsätzlich keine Vertretungsbefugnis (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)
Konkurrenzverbot	<i>Nicht anwendbar</i>	Ja	Ja
Revisionspflicht	Nein	Nein	Nein
Handelsregistereintrag notwendig	Ja (zwingend bei Umsatz von min. CHF 100'000)	Ja (konstitutive Wirkung bei nichtkaufmännischem Gewerbe)	Ja (konstitutive Wirkung bei nichtkaufmännischem Gewerbe)
Anmeldung von Änderungen im Handelsregister	Grundsätzlich durch Inhaber (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)	Grundsätzlich durch alle Kollektivgesellschafter (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)	Grundsätzlich durch alle Gesellschafter (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)
Eintragungsfähige Firmen <sup>3</sup>	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Der Familienname des Inhabers muss zwingend in der Firma erwähnt und unverfälscht wiedergegeben werden.	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Die Angabe der Rechtsform (Kollektivgesellschaft bzw. KLG) muss in der Firma angegeben werden.	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Die Angabe der Rechtsform (Kommanditgesellschaft bzw. KMG) muss in der Firma angegeben werden.

<sup>1</sup> Personengesellschaften<sup>2</sup> Juristische Personen<sup>3</sup> Einzutragende Firmennamen müssen sich von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.Die Abklärung zur Firmenidentität kann beim Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) vorgenommen werden (vgl. auch [www.regix.ch](http://www.regix.ch)).



Rechtseinheit	Aktiengesellschaft <sup>2</sup> (Art. 43 ff. HRegV; Art. 620 ff. OR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung <sup>2</sup> (Art. 71 HRegV; Art. 772 ff. OR)	Kommanditaktiengesellschaft <sup>2</sup> (Art. 66 ff. HRegV; Art. 764 ff. OR)
<b>Kriterien</b>			
<b>Anzahl Gründer</b>	Einer (nat. oder jur. Person)	Einer (nat. oder jur. Person)	Einer (nat. oder jur. Person)
<b>Öffentliche Beurkundung</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Haftung (Regelfall)</b>	<i>Primär</i> haftet das Gesellschaftsvermögen; <i>subsidiär</i> besteht Organhaftung (Art. 754 OR)	<i>Primär</i> haftet das Gesellschaftsvermögen; <i>subsidiär</i> besteht Organhaftung (Art. 827 OR i.V.m. Art. 754 OR) und statutarische Nachschusspflicht ist möglich	<i>Primär</i> haftet das Gesellschaftsvermögen; <i>subsidiär</i> haften die unbeschränkt haftenden Mitglieder und es besteht Organhaftung (Art. 764 OR i.V.m. Art. 769 OR)
<b>Kapital/Mindestliberierung</b>	CHF 100'000, min. CHF 50'000 (20% des Nennwerts jeder Aktie)	Min. CHF 20'000 (vollständige Liberierung notwendig)	CHF 100'000, min. CHF 50'000 (20% des Nennwerts jeder Aktie)
<b>Vorgeschriebene Organe</b>	Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle	Gesellschafterversammlung, (Geschäftsführung), Revisionsstelle	Generalversammlung, Verwaltung, Aufsichtsstelle
<b>Wohnsitzerfordernis</b>	Min. ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz.	Min. ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz.	Min. ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz.
<b>Vertretungsbefugnis</b>	Verwaltungsräte grundsätzlich Einzelunterschrift, falls im HR keine abweichende Regelung enthalten (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)	Geschäftsführer grundsätzlich Einzelunterschrift, falls im HR keine abweichende Regelung enthalten (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)	Mitglieder der Verwaltung grundsätzlich Einzelunterschrift, falls im HR keine abweichende Regelung enthalten (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)
<b>Konkurrenzverbot</b>	Nein (kann jedoch im Aktionärsbindungsvertrag festgelegt werden)	Ja (aber ev. abweichende Regelung in den Statuten)	Nein
<b>Revisionspflicht</b>	- <i>ordentliche</i> , wenn Publikumsgesellschaft oder wenn zwei von drei Kriterien erfüllt sind: (i) Bilanzsumme >CHF 20 Mio. (ii) Umsatzerlös >CHF 40 Mio. (iii) >250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt - sonst: <i>eingeschränkte Revision</i> , falls Aktionäre nicht verzichten	- <i>ordentliche</i> , wenn Publikumsgesellschaft oder wenn zwei von drei Kriterien erfüllt sind: (i) Bilanzsumme >CHF 20 Mio. (ii) Umsatzerlös >CHF 40 Mio. (iii) >250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt - sonst: <i>eingeschränkte Revision</i> , falls Gesellschafter nicht verzichten	- <i>ordentliche</i> , wenn Publikumsgesellschaft oder wenn zwei von drei Kriterien erfüllt sind: (i) Bilanzsumme >CHF 20 Mio. (ii) Umsatzerlös >CHF 40 Mio. (iii) >250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt - sonst: <i>eingeschränkte Revision</i> , falls Aktionäre nicht verzichten

<sup>1)</sup> Personengesellschaften

<sup>2)</sup> Juristische Personen

<sup>3)</sup> Einzutragende Firmennamen müssen sich von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Die Abklärung zur Firmenidentität kann beim Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) vorgenommen werden (vgl. auch [www.regix.ch](http://www.regix.ch)).

<b>Rechtseinheit</b> <b>Kriterien</b>	<b>Aktiengesellschaft<sup>2</sup></b> <b>(Art. 43 ff. HRegV; Art. 620 ff. OR)</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>2</sup></b> <b>(Art. 71 HRegV; Art. 772 ff. OR)</b>	<b>Kommandit-Aktiengesellschaft<sup>2</sup></b> <b>(Art. 66 ff. HRegV; Art. 764 ff. OR)</b>
<b>Handelsregistereintrag notwendig</b>	Ja (konstitutive Wirkung)	Ja (konstitutive Wirkung)	Ja (konstitutive Wirkung)
<b>Anmeldung von Änderungen</b>	Durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift bzw. gemäss Art. 17 HRegV (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)	Durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit Einzelunterschrift bzw. gemäss Art. 17 HRegV (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)	Durch zwei Mitglieder der Verwaltung oder durch ein Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift bzw. gemäss Art. 17 HRegV (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)
<b>Eintragungsfähige Firmen<sup>3</sup></b>	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Die Angabe der Rechtsform (Aktiengesellschaft bzw. AG) muss in der Firma angegeben werden.	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Die Angabe der Rechtsform (Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. GmbH) muss in der Firma angegeben werden.	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Die Angabe der Rechtsform (Kommandit-Aktiengesellschaft bzw. KMAG) muss in der Firma angegeben werden.

<sup>1)</sup> Personengesellschaften

<sup>2)</sup> Juristische Personen

<sup>3)</sup> Einzutragende Firmennamen müssen sich von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Die Abklärung zur Firmenidentität kann beim Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) vorgenommen werden (vgl. auch [www.regix.ch](http://www.regix.ch)).

Rechtseinheit Kriterien	Genossenschaft <sup>2</sup> (Art. 84 ff. HRegV; Art. 828 ff. OR)	Verein <sup>2</sup> (Art. 90 ff. HRegV; Art. 60 ff. ZGB)	Stiftung <sup>2</sup> (Art. 94 ff. HRegV; Art. 80 ff. ZGB)
<b>Anzahl Gründer</b>	Sieben (nat. oder jur. Personen)	Min. zwei (nat. oder jur. Personen)	Eine (nat. oder jur. Person)
<b>Öffentliche Beurkundung</b>	Ja (Ausnahme: Auflösung)	Nein	Ja (Ausnahme: Errichtung mittels Verfügung von Todes wegen)
<b>Haftung (Regelfall)</b>	<i>Primär</i> haftet das Genossenschafts- vermögen; <i>subsidiär</i> besteht Organhaftung (Art. 916 OR) und statutarische Nachschusspflicht ist möglich	<i>Primär</i> haftet das Vereinsvermögen; <i>subsidiär</i> besteht Organhaftung und statutarische persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist möglich	<i>Primär</i> haftet das Stiftungsvermögen; <i>subsidiär</i> besteht Organhaftung
<b>Kapital/Mindestliberierung</b>	Keine	Keine	Höhe des Stiftungsvermögens ist vom Zweck abhängig.
<b>Vorgeschriebene Organe</b>	Generalversammlung, Verwaltung (min. drei Personen), Revisionsstelle	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle	Stiftungsrat und Revisionsstelle
<b>Wohnsitzerfordernis</b>	Min. ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz	Min. ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz	<i>Bei internationalen Stiftungen:</i> Min. ein zeichnungsberechtigter Stiftungsrat muss CH oder EU-Bürger mit Wohnsitz in CH sein
<b>Vertretungsbefugnis</b>	Mitglieder der Verwaltung gemäss Regelung in Statuten und HR (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)	Vorstand grundsätzlich Einzelunterschrift, falls im HR keine abweichende Regelung enthalten (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)	Stiftungsräte gemäss Regelung in Stiftungsurkunde und HR (Zeichnungsberechtigte und Prokuristen)
<b>Konkurrenzverbot</b>	Nein	Nein	Nein
<b>Revisionspflicht</b>	- <i>ordentliche</i> , wenn Publikumsgesellschaft oder wenn zwei von drei Kriterien erfüllt sind: (i) Bilanzsumme >CHF 20 Mio. (ii) Umsatzerlös >CHF 40 Mio. (iii) >250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt - sonst: <i>eingeschränkte Revision</i> , falls Genossenschafter nicht verzichten	- <i>ordentliche</i> , wenn zwei von drei Kriterien erfüllt sind: (i) Bilanzsumme >CHF 10 Mio. (ii) Umsatzerlös >CHF 20 Mio. (iii) >50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	- <i>ordentliche</i> , wenn zwei von drei Kriterien erfüllt sind): (i) Bilanzsumme >CHF 10 Mio. (ii) Umsatzerlös >CHF 20 Mio. (iii) >50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt ODER wenn öffentlich zu Spenden aufruft und Spenden von jeweils >CHF 100'000 erhält - <i>Befreiung</i> , falls Bilanzsumme <CHF 200'000 und nicht öffentlich zu Spenden aufruft

1) Personengesellschaften

2) Juristische Personen

3) Einzutragende Firmennamen müssen sich von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Die Abklärung zur Firmenidentität kann beim Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) vorgenommen werden (vgl. auch [www.regix.ch](http://www.regix.ch)).

<b>Rechtseinheit</b>	<b>Genossenschaft<sup>2</sup></b> (HRegV Art. 84 ff.; OR Art. 828 ff.)	<b>Verein<sup>2</sup></b> (HRegV Art. 90 ff; ZGB Art. 60 ff.)	<b>Stiftung<sup>2</sup></b> (HRegV Art. 94ff.; ZGB Art. 80 ff.)
<b>Kriterien</b>			
<b>Handelsregistereintrag notwendig</b>	Ja (konstitutiv)	Erforderlich, falls (i) kaufmännisches Gewerbe betreibt; (ii) revisionspflichtig ist oder falls (iii) hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (deklaratorisch)	Ja, inkl. kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen (konstitutiv)
<b>Anmeldung von Änderungen</b>	Durch zwei Mitglieder der Verwaltung oder durch ein Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift bzw. gemäss Art. 17 HRegV (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)	Durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift bzw. gemäss Art. 17 HRegV (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)	Durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder durch ein Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelunterschrift bzw. gemäss Art. 17 HRegV (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)
<b>Eintragungsfähige Firmen<sup>3</sup></b> ( <b>Englische Rechtsformangaben können nur als Übersetzung, nicht als Hauptrechtsformangabe eingetragen werden</b> )	Grundsätzlich freie Firmenwahl. Die Angabe der Rechtsform (Genossenschaft bzw. GEN) muss in der Firma angegeben werden.	Grundsätzlich freie Namenswahl. Der Name darf keine unzutreffenden Angaben über die Rechtsform enthalten.	Grundsätzlich freie Namenswahl. Der Name darf keine unzutreffenden Angaben über die Rechtsform enthalten.

<sup>1)</sup> Personengesellschaften

<sup>2)</sup> Juristische Personen

<sup>3)</sup> Einzutragende Firmennamen müssen sich von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Die Abklärung zur Firmenidentität kann beim Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) vorgenommen werden (vgl. auch [www.regix.ch](http://www.regix.ch)).

Rechtseinheit	Zweigniederlassung(en) von Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland
<b>Kriterien</b>	
<b>Errichtung</b>	Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf eines Hauptsitzes in der Schweiz oder im Ausland.
<b>Öffentliche Beurkundung</b>	Nein
<b>Haftung (Regelfall)</b>	Zweigniederlassungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass sich die Haftung nach den Regelungen des Hauptsitzes richtet.
<b>Kapital/Mindestliberierung</b>	<i>Nicht anwendbar</i>
<b>Vorgeschriebene Organe</b>	<i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz:</i> Einzutragen sind nur Personen, die ausschliesslich für die Zweigniederlassung zeichnen. Ansonsten geht die Zeichnungsberechtigung aus dem Eintrag des Hauptsitzes hervor. <i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland:</i> Zwingend einzutragen ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz.
<b>Wohnsitzerfordernis</b>	<i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz:</i> Richtet sich nach dem Hauptsitz. <i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland:</i> Min. ein Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift mit Wohnsitz in der Schweiz.
<b>Vertretungsbefugnis</b>	Zeichnungsberechtigte des Hauptsitzes, Zeichnungsberechtigte der Zweigniederlassung
<b>Konkurrenzverbot</b>	Richtet sich nach Hauptsitz
<b>Revisionspflicht</b>	Richtet sich nach Hauptsitz
<b>Handelsregistereintrag notwendig</b>	Pflicht zur Eintragung (Art. 935 OR). Eintragung ist deklaratorischer Natur.
<b>Anmeldung von Änderungen</b>	Durch zwei Zeichnungsberechtigte der Zweigniederlassung oder des Hauptsitzes ODER durch einen Zeichnungsberechtigten mit Einzelunterschrift (alle Unterlagen zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie)
<b>Eintragungsfähige Firmen<sup>3</sup></b>	<i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz:</i> Die Firma des schweizerischen Hauptsitzes ist in der Firma der Zweigniederlassung unverändert wiederzugeben. Sofern die Firma der Zweigniederlassung einen Zusatz aufweist, muss sie die Bezeichnung „Zweigniederlassung“ enthalten. <i>Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland:</i> Die Firma der Zweigniederlassungen mit ausländischem Hauptsitz muss nebst der unveränderten Firma des ausländischen Rechtsträgers zudem die Ortsangabe der Hauptniederlassung, die Gemeinde des Sitzes der Zweigniederlassung sowie die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung enthalten.

<sup>1)</sup> Personengesellschaften

<sup>2)</sup> Juristische Personen

<sup>3)</sup> Einzutragende Firmennamen müssen sich von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Die Abklärung zur Firmenidentität kann beim Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) vorgenommen werden (vgl. auch [www.regix.ch](http://www.regix.ch)).